

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/5992, 12/7425 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen (Sachenrechtsänderungsgesetz – SachenRÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 wird um folgenden § 2 b ergänzt:

§ 2b
Änderung des Vermögensgesetzes

Das Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1992, zuletzt geändert durch Artikel 15 § 2 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren (Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz – RegVBG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als Rechtsnachfolger im Sinne des Satzes 1 gelten auch Nachfolgeorganisationen von Vereinigungen und deren Gesellschafter gemäß § 1 Abs. 6, wenn sie nach ihrem Organisationsstatut, ihrem Personenkreis, ihrer genossenschaftlichen oder gemeinnützigen Finanzordnung oder ihrer Aufgabenstellung im Arbeits- und Tarifsystem der Bundesrepublik Deutschland den aufgelösten oder enteigneten demokratischen Vereinigungen entsprechen oder deren Funktion übernommen haben; insbesondere gilt dies für Organisationen, die auf Grund des Bundesrückerstattungsgesetzes oder auf Grund der in den drei ehemaligen westlichen Besatzungszonen und in Westberlin erlassenen Rückerstattungsregelungen und den nach diesen Bestimmungen ergangenen rechtsbeständigen Verwaltungs- und rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen als Nachfolgeorganisationen anerkannt worden sind.“

2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „haben“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„als Erwerb im Sinne dieser Vorschrift gilt der Abschluß des zugrundeliegenden Rechtsgeschäftes.“

Bonn, den 27. April 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

1. Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 VermG)

Das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen – Vermögensgesetz (VermG) – ist gemäß § 1 Abs. 6 auf „verfolgungsbedingte Vermögensverluste“ in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 entsprechend anzuwenden.

§ 2 VermG bestimmt auch „Rechtsnachfolger“ (natürliche und juristische Personen) zu Restitutionsberechtigten.

Bei jüdischen Betroffenen öffnet der Satz 2 des § 2 VermG im Wege der Fiktion u. a. die Rechtsnachfolge auch für „Nachfolgeorganisationen des Rückerstattungsrechts“ (hilfsweise für die Claims Conference).

Eine vergleichbare Regelung fehlt für andere Vereinigungen, die z. B. aus politischen Gründen verfolgt wurden und deren Vermögen durch die gleichen Maßnahmen wie bei den jüdischen Vereinigungen (z. B. Makkabi-Gewerkschaften) von den nationalsozialistischen Behörden enteignet wurden.

Die Bundesregierung hat dieser offensichtlichen Gesetzeslücke dadurch Rechnung tragen wollen, daß sie in ihrer Denkschrift zum Vermögensgesetz – das Bestandteil des Einigungsvertrages ist – ausgeführt hat, der Begriff „Rechtsnachfolger“ sei weit auszulegen.

Das Problem wurde auch bei der Änderung des Vermögensgesetzes im Jahr 1992 von beiden gesetzgeberischen Gremien – Deutscher Bundestag und Bundesrat – gesehen, jedoch unterschiedlich beurteilt.

Während der Bundesrat am 15. Mai 1992 anregte, auch als Rechtsnachfolger Nachfolgeorganisationen im Gesetz anzuerkennen, die durch rechtskräftige Entscheidungen von Wiedergutmachungskammern als Rechtsnachfolger festgestellt worden waren (Drucksache 12/2695), wollte der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages diese Anregung nicht übernehmen. Er stellte aber in seiner Beschlußempfehlung vom 25. Juni 1992 klar, daß in anderen Fällen (als bei jüdischen Berechtigten) die Entscheidung über eine anzuerkennende Rechtsnachfolge der Rechtspraxis und der Rechtsprechung überlassen bleiben sollte.

Bei der Beratung im Rechtsausschuß war die vom Bundesverfassungsgerichtspräsidenten a. D. Prof. Dr. Ernst Benda erstattete gutachterliche Stellungnahme bekannt, wonach der DGB als Rechtsnachfolger des ADGB anzusehen sei. Der Rechtsausschuß war der Ansicht, daß die Formulierung des § 2 VermG der Meinung im Gutachten von Prof. Dr. Ernst Benda nicht entgegenstehe.

Das ist jedoch in der praktischen Durchführung des Gesetzes und im für das Gesetz zuständigen Bundesministerium der Justiz nicht unumstritten, obwohl das Bundesministerium der Justiz selbst die Auffassung vertreten hat, der Begriff der Rechtsnachfolge sei weit auszulegen. Dafür spricht insbesondere, daß die Vermögenswerte zwangsweise aufgelöster und enteigneter Vereinigungen nicht in die Hand des Fiskus fallen sollen, der selbst (nach dem Gesichtspunkt der Staatenidentität) für die Entziehung – nach dem Kausalitätsprinzip – verantwortlich gewesen sei.

Die Bundesrepublik Deutschland hat ferner in der Vereinbarung mit den Drei Mächten (vom 8. Oktober 1990) versichert, daß die Streichung von Teilen des Überleitungsvertrages die Fortgeltung der Grundsätze der inneren Rückerstattung sowie die Fortgeltung des Bundesrückerstattungsgesetzes nicht beeinträchtigt, und sie das Bundesrückerstattungsgesetz auf das Beitrittsgebiet erstrecken werde (siehe dazu Artikel 8 des Einigungsvertrages nebst dessen Anlage I). Schon bei der Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 2 und der Kontrollratsdirektive Nr. 50 taucht bei der unmittelbaren Rückgabe von Vermögenswerten, die sich am 8. Mai 1945 in Händen von NS-Organisationen (z. B. „Deutsche Arbeitsfront“) befunden haben, der Begriff der „Nachfolgeorganisation“ und deren Rückgabeberechtigung auf (z. B. Beschluß der Berliner Kommission vom 20. Juni 1953 und des Gewerkschaftsprüfungsausschusses vom 1. April 1954).

Die gleichen Regelungen galten in den „zonalen“ Rückerstattungsgesetzen und in der Berliner Rückerstattungsanordnung für Ansprüche gegen Dritterwerber, die nach der Entziehung (ab 1933) „Eigentum“ formal erworben hatten.

Auch diese Regelung und deren Durchführungspraxis müssen bei der Gesetzesauslegung des § 2 VermG – bzw. bei entsprechender Anwendung – berücksichtigt werden.

Nach Inkrafttreten des Bundesrückerstattungsgesetzes (vom 19. Juli 1957 – BGBl. I S. 734) sind Schadensersatzansprüche für nicht mehr restituierbare Vermögensgegenstände ebenfalls „Nachfolgeorganisationen“ zuerkannt worden.

So hat die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Duisburg am 17. Oktober 1963 entschieden, daß die Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes Nachfolgeorganisation u. a. des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (Berlin) sowie des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands (Berlin) ist.

Trotz dieser (nahezu) einhelligen Spruchpraxis und Gutachtermeinung besteht in der Rechtsanwendung der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen keine Klarheit. So hat z. B. ein Amt im Land Brandenburg sich nicht in der Lage gesehen, über einen im November 1991 gestellten Antrag zu entscheiden, obwohl keinerlei tatsächliche Feststellungen zu treffen sind, sondern nur die Frage der Rechtsnachfolge zu würdigen ist. In über 700 Wohnungen unterblieben deshalb notwendige, zum Teil substanzerhaltende Investitionen.

Andererseits gibt es Entscheidungen von Ämtern im Freistaat Sachsen, die die Rechtsfrage (für den DGB) positiv entschieden haben.

In Anbetracht des hohen Investitionsstaus in den neuen Bundesländern, der Lage auf dem Arbeitsmarkt und der schlechten Wohnungsversorgung ist es unverantwortlich, die (endgültige) Entscheidung einer einzigen Rechtsfrage für über 7 000 Wohnungen in der Schwebe zu halten und gegebenenfalls auf ein (in sechs bis acht Jahren) ergehendes höchstrichterliches Urteil zu warten.

Diese Konfliktsituation kann nur der Gesetzgeber schnell und endgültig bereinigen. Sachliche oder politische Schwierigkeiten sind nicht zu erwarten. Für die jüdischen Betroffenen – und deren Nachfolgeorganisationen – ist im Gesetz bereits die Fiktion einer Rechtsnachfolge vorhanden. An diese Regelung kann angeknüpft und damit der Anregung des Bundesrates aus dem Jahr 1992 entsprochen werden.

2. Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 2 VermG)

Die vorgeschlagene Regelung dient der Klarstellung.

Die Stichtagsregelung wurde durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz dahin gehend modifiziert, daß nicht mehr auf den Abschluß des Veräußerungsvertrages, sondern auf dessen aktenkundige Anbahnung abgestellt wird. Besitzer, die sich bereits vor dem 19. Oktober 1989 ernsthaft um den Eigentumserwerb am Grundstück bemüht hatten oder als Gewerbetreibende hierzu durch das Verkaufsgesetz vom 7. März 1990 berechtigt wurden, sollen von der Stichtagsregelung nicht mehr erfaßt werden. In der Begründung des Regierungsentwurfs (Drucksache 12/2480 S. 44) wird hierzu ausgeführt:

„Auf diese Weise wird vermieden, daß jemand nur deswegen unter die Stichtagsregel fällt, weil seinem Erwerbsanliegen aus Gründen, auf die er keinen Einfluß hatte, nicht rechtzeitig entsprochen wurde.“

Es würde den Intentionen des Gesetzgebers zuwiderlaufen, wenn der vorerwähnte Schutz redlicher Erwerber erst mit Grundbucheintragung einsetzte, zumal diese Erwerber auf den Zeitpunkt der Grundbucheintragung keinen Einfluß nehmen konnten.